



# INFORMATION

27.08.2025

## Einräumung von Vertretungsrechten

Jugendgruppen oder Gruppen von Jugendverbänden die Mitglieder im BJR sind, haben „das Recht und die Pflicht in den Gremien des BJR mitzuarbeiten und mitzubeschließen“ (§ 6 Absatz (2) Satzung BJR). Dies wird durch die sogenannten Vertretungsrechte umgesetzt.

Eine Mitgliedsorganisation im BJR, die im Gebiet eines Jugendringes mit einer Jugendgruppe „vertreten und tätig“ ist, kann ein Vertretungsrecht beantragen. Aus der Anzahl der gemeldeten Gruppen und der Regelungen der Satzung zu Vertretungsrechten ergibt sich die Anzahl der Delegierten die jeweils eine Stimme in der Vollversammlung des jeweiligen Jugendringes haben.

Vertretungsrechte müssen in Textform und fristgerecht (2 Wochen) beim Vorstand des jeweiligen Jugendringes beantragt werden. Der Vorstand beschließt in seiner nächsten Vorstandssitzung das Vertretungsrecht und teilt es unverzüglich der Gruppe, dem Verband, dem Bezirksjugendringvorstand und dem Landesvorstand in Textform mit.

Der Feststellungsbeschluss des Vorstandes zum Vertretungsrecht tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Der Antrag zur Einräumung von Vertretungsrechten hat folgende Elemente zu beinhalten:

- Name der Jugendgruppe oder des Jugendverbandes in dem die Gruppe Mitglied ist
- Anzahl der Gruppen des Verbandes im Gebiet des Jugendringes
- Kontaktadresse der Gruppe oder Gruppen
- Namen des oder der legitimierten Delegierten und deren Kontaktadresse
- Bei Gruppen eines Jugendverbandes eine Bestätigung der bayernweit höchsten Organisationseinheit über die Mitgliedschaft der Gruppe oder der Gruppen.



- Eine kurze Beschreibung der eigenen Tätigkeiten in der Jugendarbeit im Gebiet des Jugendringes.

Jugendarbeit als Selbstorganisation von Jugendlichen, hat vielfältigste Formen, die in den jeweiligen Jugendordnungen der Jugendorganisationen beschrieben sind. Die Definitionen der jeweiligen Form der Jugendarbeit, die Mitgliederdefinition, die Definition der Gruppe, die Regelungen zur eigenen Kasse und die spezifischen Regelungen der demokratischen Willensbildung für die Mitglieder der Jugendorganisation sind in den jeweiligen Jugendordnungen zu finden.

Im Rahmen einer Einräumung wird empfohlen, dass von Seiten des Jugendringes geeignete Maßnahmen zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen Jugendgruppe und Vorstand, Jugendgruppe und Vollversammlung umgesetzt werden.